

ZUSTELLUNG DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 10 Absatz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) wird folgendes Dokument:

Die Ablehnung der Leistungen nach dem 3./4./5. Kap. SGB XII vom 27.11.2019, Aktenzeichen: 2 604 5 41 11 0652, der Stadt Dormagen, Der Bürgermeister, Bereich F 51/11, Wirtschaftliche Hilfen, Paul-Wierich-Platz 2, 41539 Dormagen, für:

Herrn: Imre Kanik
letzte bekannte Anschrift: unbekannt

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Bevollmächtigten nicht möglich ist.

Es kann bei dieser Behörde, Zimmer 1.54, eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Dormagen, den 27.11.2019

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Weihrauch